



Coronavirus / Covid-19 EU Einreisebeschränkungen für nicht zwingend notwendige Reisen¹

Für Reisende mit Wohnsitz in China gilt: die am 17. März 2020 von den Staats- und Regierungschefs der EU beschlossenen Einreisebeschränkungen in den Schengen-Bereich wendet Deutschland weiter an, solange für China weiterhin strenge Einreisebestimmungen für EU-Bürger gelten. Generell gilt die Empfehlung, von nicht notwendigen Reisen nach Deutschland abzusehen, da Einreise aus China kommend nur bei zwingendem Erfordernis gestattet wird. Die jeweils möglichen Ausnahmetatbestände sind in dieser Frageliste aufgeführt. Bei der Grenzkontrolle erfolgt eine Einzelfallprüfung, ob die Einreise erlaubt werden kann.

1. Was sind die von der EU erlassenen Einreisebeschränkungen?

Um die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland und Europa weiter nachhaltig zu verlangsamen und Infektionsketten zu durchbrechen, bestehen an den Außengrenzen der Staaten der Europäischen Union Reisebeschränkungen.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>

Zur link-Sammlung des Auswärtigen Amts => <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Die Internetplattform Re-open EU informiert über die Situation an den Grenzen, Reisebeschränkungen, Quarantäne-/Sicherheitsregeln: praktische Infos für Reisende <https://reopen.europa.eu/de>

Die deutschen Auslandsvertretungen in China nehmen neue Visumanträge nur im Ausnahmefall, bei zwingenden Gründen an (siehe Nr. 6). Die verfügbaren Termine zur Antragstellung sind begrenzt.

2. Ich fliege über Frankfurt nach Shanghai, brauche ich zum Umsteigen in Frankfurt ein Visum?

Chinesische Staatsangehörige benötigen zum Flughafentransit in Frankfurt, bei Weiterflug in ein Land außerhalb des Schengenraums binnen 24 Stunden und Nicht-Verlassen des internationalen Transitbereichs kein Schengenvisum.

Anders verhält es sich jedoch bei einem Transit/einer Weiterreise innerhalb des Schengenraums: falls Sie in ein Land innerhalb des Schengenraums weiterreisen, passieren Sie die Grenzkontrolle in Frankfurt und Sie reisen in Deutschland in den Schengenraum ein. Die Einreisebestimmungen in Deutschland wie auch am Zielort Ihrer Reiseroute sind zu beachten. Erkundigen Sie sich vor Ticketkauf und nochmals vor Antritt Ihrer Reise zu den jeweiligen Einreisebeschränkungen!

3. Ich muss meine Reise absagen und werde das Visum nicht nutzen. Bekomme ich meine Gebühren erstattet?

Nein, Bearbeitungsgebühren für ein nicht genutztes Visum werden nicht erstattet.

4. Ich kann mein Visum wegen der aktuellen Reisebeschränkungen nicht nutzen. Muss ich die Visastelle darüber informieren?

Nein, eine Information der Visastelle ist nicht erforderlich. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Visum beantragen, die Nichtnutzung wird beim Neuantrag nicht negativ bewertet.

5. Ich habe ein gültiges Mehrjahresvisum (Schengen) / ein gültiges nationales Visum bzw. eine Fiktionsbescheinigung. Darf ich ungehindert in Deutschland einreisen?

Die Einreise in Deutschland wird nur erlaubt, wenn ein zwingender Grund schriftlich belegt wird. Zeigen Sie schriftliche Nachweise bei der Einreisekontrolle vor.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Pandemielage sich verschlechtert. Daher gilt:

- das Ihnen erteilte Visum allein berechtigt Sie noch nicht zur Einreise nach Deutschland
- die zuständige Bundespolizei entscheidet über die Einreise nach Deutschland, grundsätzlich erst nach Ankunft an einem deutschen Flughafen oder einer deutschen Grenze
- die deutschen Auslandsvertretungen können in dieser Hinsicht keine Verantwortung übernehmen

¹ Änderungen der Einreise- und Quarantänenvorschriften erfolgen teilweise ohne jede Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Die nachfolgenden Fragen und Antworten stellen nur eine allgemeine Übersicht dar, sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Besuchen Sie vor geplantem Reiseantritt die Webseite der Bundespolizei <https://www.bundespolizei.de/>, um aktuelle Information darüber zu erhalten, ob mit einer Gestattung der Einreise gerechnet werden kann.

6. Ich muss nach Deutschland reisen, wie kann ich mein Visum beantragen?

Die Einreisebeschränkungen nach Deutschland gelten weiterhin. Von nicht unbedingt notwendigen Reisen sollte daher abgesehen werden. Nur bei zwingendem Reisegrund können Sie einen Visumantrag stellen. Der zwingende Reisegrund ist bei Antragstellung zu belegen.

6 a) Reise mit Schengenvisum für kurzfristige Aufenthalte

Generelle Geschäfts-, Besuchs- und Touristenreisen sind derzeit aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht möglich.

Schengenvisa können nur im Ausnahmefall beantragt werden:

- für Besuchsreisen in der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige Kinder, Eltern von minderj. Kindern)
- für Besuchsreisen von engen Verwandten ersten und zweiten Grades aufgrund zwingender familiärer Gründe entsprechend amtlichem/ärztlichem Beleg und bei Nachweis besonderer Familienanlässe
- für Besuchsreisen von Partnern/Verlobten in engumfassten Grenzen und unter besonderen Bedingungen
- zur ärztlichen Behandlung bei lebensbedrohlicher Erkrankung (mit ärztlicher Bestätigung)
- für Seeleute/Binnenschiffer zum An-/Abmustern
- für visumpflichtige Transitpassagiere, wenn keine alternativen Reiseverbindungen vorhanden
- für qualifizierte Fachkräfte, deren Beschäftigung auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation aus wirtschaftlicher Sicht unbedingt notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder aus dem Ausland ausgeführt werden kann
- für Tätigkeiten nach §19 I Nr. 1 Beschäftigungsverordnung mit Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit
- Messeaussteller und –besucher unter besonderen Bedingungen
- für Profi-Sportler zur Teilnahme an Wettkämpfen

Derzeit nicht möglich ist die Einreise für innerbetrieblichen Weiterbildungen/Trainingsaufenthalte sowie Montagetätigkeiten nach §19 I Nr. 2-5 Beschäftigungsverordnung.

Die Visaantragsannahmезentren unseres Servicepartners VFS.Global sind vorübergehend geschlossen. Persönliche Antragstellung in der Visastelle ist möglich. Der Termin für die Antragstellung in der Visastelle kann bei der jeweils zuständigen Auslandsvertretung online vereinbart werden.

Die Schalterkapazitäten sind begrenzt, mit Wartezeiten auf einen Termin ist zu rechnen.

6 b) Reise mit Nationalem Visum für längerfristigen Aufenthalt über 90 Tage

Die Antragstellung für nationale Visa ist für folgende Kategorien ab sofort wieder möglich:

- zur Familienzusammenführung und Eheschließung
- zur Aufnahme des Studiums mit aktueller Zulassung der Hochschule und zu Aufnahmeprüfungen (siehe Frage 7)
- für Wissenschaftler / Forscher sowie Lehrkräfte bei Präsenzpflicht (siehe Frage 8)
- für Schüler zum Zweck des längerfristigen Schulbesuchs
- für qualifizierte Fachkräfte deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder aus dem Ausland ausgeführt werden kann. Die Dringlichkeit der Präsenzpflicht ist zu belegen
- für Auszubildende mit Ausbildungsvertrag bei Präsenzpflicht
- für Berufssportler, Berufstrainer mit entsprechendem Arbeits-/Lizenzvertrag
- für eine selbstständige Tätigkeit

Bitte beachten Sie die jeweils bei den Visastellen verfügbaren Termine in den jeweiligen Visakategorien und vereinbaren Sie online einen Termin für die Antragstellung <https://china.diplo.de/cn-de/service/visa-einreise/faq/faq-nationale-visa/1349560?openAccordionId=item-1349578-10-panel> Die Schalterkapazitäten sind begrenzt, mit längeren Wartezeiten auf einen Termin ist zu rechnen. Frühere Termine als die online angezeigten sind nicht verfügbar. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aktuell deutlich länger dauern kann.

Die Antragsbearbeitung ist auch weiterhin möglich für Reisende, die **von den Einreisebeschränkungen ausgenommen** sind: Gesundheitspersonal und –forscher oder Pflegekräfte mit entsprechendem Arbeits- oder Ausbildungsvertrag.

6 c) Eine Antragstellung ist derzeit nicht möglich für Sprachkurs ohne Zulassung einer Hochschule / Studienbewerber ohne Zulassung einer Hochschule / Arbeitsplatzsuche / Au-pair / Freiwilligendienst / Spezialitätenkoch / Schulbesuch an öffentlichen Schulen / Praktikum

7. Kann ich ein nationales Visum zum Studium/Studienkolleg beantragen?

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 01.07.2020 hält Deutschland in Bezug auf China Einreisebeschränkungen so lange aufrecht, bis China die sehr restriktiven Reisebeschränkungen für Europäer lockert. Eine **Einreise als Student** ist deshalb nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn ein zwingender Einreisegrund vorliegt = Dies ist der Fall, wenn ein Zulassungsbescheid der Hochschule oder ein Zulassungsbescheid eines Studienkollegs vorliegt.

Die Einreise zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs ist nur dann möglich, wenn Sie bereits von einer deutschen Hochschule zugelassen worden sind und zunächst die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben wollen. Die Einreise zur Teilnahme an Aufnahmeprüfungen ist derzeit nur dann möglich, wenn das Studium direkt im Anschluss an die Aufnahmeprüfung aufgenommen werden soll.

8. Wird mein Visumantrag zur Forschung aktuell angenommen und bearbeitet?

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 01.07.2020 hält Deutschland in Bezug auf China Einreisebeschränkungen so lange aufrecht, bis China die sehr restriktiven Reisebeschränkungen für Europäer lockert. Eine **Einreise als Forscher** ist deshalb nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn ein zwingender Einreisegrund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn eine Aufnahmevereinbarung für Forscher vorliegt.

Forscher müssen zudem nachweisen, dass ihre Einreise nach Deutschland zwingend erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Forschungstätigkeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann.

9. Was gilt für Doktoranden ?

Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt zu Doktoranden.

Doktoranden, die überwiegend zu Forschungszwecken einreisen, können ein Visum zur Forschung beantragen.

Bitte beachten Sie in diesem Fall Punkt 8.

Doktoranden, die ein Vollzeit-Promotionsstudium aufnehmen wollen, können ein Visum zum Studium beantragen. In diesem Fall müssen ein Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule, eine Aufnahmeerklärung des Promotionsausschusses oder die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät vorgelegt werden.

10. Ich habe vor kurzem ein Visum beantragt, möchte meinen Reisewunsch aber nicht weiter verfolgen (Antrag zurückziehen)

Kontaktieren Sie die Auslandsvertretung, bei der Sie Ihr Visum beantragt haben und teilen Sie mit, dass Sie Ihren Antrag zurückziehen wollen (wichtig: geben Sie Ihre Passnummer und die Antragsnummer an). Unterschreiben Sie Ihre Bitte auf Zurückziehen des Antrags und senden Sie einen Scan dieses Antrags per E-Mail an die zuständige Visastelle.

<https://china.diplo.de/cn-de/service/kontakte-vertretungen>

11. Kann ich wegen bestehender Quarantäne-Regelungen mein langfristiges Visum auch per Post oder bei einer anderen Auslandsvertretung beantragen?

Ein postalischer Antrag ist nicht möglich. Den Antrag für ein langfristiges Visum (nationales Visum für Aufenthalte über 90 Tage) müssen Sie persönlich in der Visastelle stellen. Sie können den Antrag nur bei der für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Auslandsvertretung stellen. Diese finden Sie über unseren [Konsulatsfinder](#).

Bitte erscheinen Sie pünktlich zu dem zuvor online vereinbarten Termin. <https://china.diplo.de/cn-de/service/visa-einreise/faq/nationale-visa/1349560?openAccordionId=item-1349578-10-panel>

12. Ich habe ein nationales Visum beantragt, aber noch nicht erhalten

Die Bearbeitung aller laufenden Anträge - bis auf die in Nr. 6 b) genannten Fallgruppen - ist bis auf weiteres ausgesetzt. Über alle ruhenden Anträge wird entschieden, wenn die Reisebeschränkungen aufgehoben sind. Die Visastelle wird Sie kontaktieren, falls im Bearbeitungsprozess aktuelle Unterlagen nachgereicht werden sollen. Sachstandsanfragen können bis zur Aufhebung der Reisebeschränkungen nicht beantwortet werden.

13. Ich habe vor März 2020 ein Visum zum Sprachkurs oder Studium beantragt.

Ich möchte den Sprachkurs / das Studium nicht mehr aufnehmen. => Bitte ziehen Sie Ihren Antrag schriftlich zurück (s. Frage 10)

Ich möchte das Studium baldmöglichst aufnehmen => Sie benötigen eine Zulassung der deutschen Hochschule für das Wintersemester. Außerdem ist eine Krankenversicherung für Ihre neuen Reisedaten erforderlich.

Ich möchte zum Wintersemester ein Studium an einer anderen deutschen Hochschule aufnehmen.	=>	Ziehen Sie Ihren aktuellen Antrag schriftlich zurück (s. Frage 10). Stellen Sie erneut einen vollständigen Visumantrag zum Studium. Die Visumgebühr muss erneut bezahlt werden.
Ich habe vor März 2020 ein Visum zum Sprachkurs beantragt	=>	Eine Einreise zum Sprachkurs ist derzeit nicht möglich, Ihr Antrag ruht (s. Frage 12).

14. Ich halte mich derzeit außerhalb Deutschlands auf und mein deutscher Aufenthaltstitel läuft demnächst ab. Wie kann ich diesen verlängern?

Mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel können Sie nicht mehr einreisen. Sie können aber von Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort aus einen Antrag auf Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde stellen. Informieren Sie sich bitte zum Verfahren und den erforderlichen Unterlagen bei Ihrer Ausländerbehörde. Der Antrag muss bei der Ausländerbehörde vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels eingehen. Die zuständige Ausländerbehörde entscheidet über die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung. Sollte Ihnen eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden, kann diese an die Ihrem Aufenthaltsort nächstgelegene deutsche Auslandsvertretung versandt werden. Bitte teilen Sie deshalb der zuständigen Ausländerbehörde mit, bei welcher Auslandsvertretung Sie die Fiktionsbescheinigung abholen werden (Botschaft Peking oder Generalkonsulat Chengdu, Kanton, Shanghai oder Shenyang).

Diese Fiktionsbescheinigung benötigen Sie zur Wiedereinreise nach Deutschland. Beachten Sie die aktuell weiterhin geltenden Einreisebeschränkungen (siehe Nr. 1, 5)! Diese gelten auch für Inhaber von Fiktionsbescheinigungen.

15. Mein deutscher Aufenthaltstitel ist abgelaufen / ich habe mich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufgehalten / ich habe meine elektronische Aufenthaltskarte verloren (Visum zur Wiedereinreise)

Bitte beachten Sie unser Merkblatt zum Thema „Wiedereinreise“. Dort finden Sie alle notwendigen Informationen, wenn Sie bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt haben und nun wieder nach Deutschland einreisen möchten.

<https://china.diplo.de/cn-de/service/visa-einreise/nationales-visum/1209056?openAccordionId=item-1302224-6-panel>

16. Ich habe ein gültiges Visum / einen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland und bin von den Reisebeschränkungen nicht betroffen. Was muss ich bei Einreise beachten? Welche besonderen Regelungen gelten derzeit bei Einreise?

Das Auswärtige Amt bietet eine link-Sammlung zu der aktuell wegen Coronavirus / Covid-19 geltenden Reisewarnung:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>

Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Bundesministeriums des Innern und die Hinweise der Bundespolizei

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>

Für Kontrollzwecke bei Einreise und Aufenthalt sind Nachweise mitzuführen, die die Notwendigkeit / Dringlichkeit der Reise belegen.

Einreisende aus Risikogebieten müssen sich unmittelbar vom Ankunftsflughafen an ihren Zielort und dort 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Befolgen Sie die konkreten Anweisungen an Ihrem jeweiligen Zielort, ggf. ist ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 / Wiederholungstest nachzuweisen und Meldung beim Gesundheitsamt / Ordnungsamt erforderlich. (siehe pdf zum download „Übersicht Reiseinformation RKI“ und

www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html).

Informieren Sie sich auch zu allgemeinen Verhaltenshinweisen bei der für Ihr Heimatland zuständigen Botschaft in Berlin und folgen Sie den Anweisungen im Ankunftsbereich des Flughafens/am Zielort.

17. Ich halte mich bereits in Deutschland auf, mein Schengenvisum ist abgelaufen. Ist eine Verlängerung meines Aufenthalts in Deutschland möglich?

Die besondere Situation von Inhabern ablaufender Schengen-Visa, denen es vorübergehend nicht möglich ist, Deutschland zu verlassen, wird berücksichtigt: Halten Sie sich am 30.06.2020 in Deutschland auf und sind Sie vor dem 17.03.2020 mit gültigem Schengen-Visum in Deutschland eingereist, kann Ihr Aufenthalt verlängert werden: Sie sind bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines gültigen Aufenthaltstitels befreit.

Zuständig für die Entscheidung zur Aufenthaltsverlängerung ist die Ausländerbehörde an Ihrem derzeitigen Aufenthaltsort. Bitte beachten Sie die konkreten Regelungen vor Ort.